



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

14.04.2023

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Jan-Eike Gurk
Verfasser:	Jan-Eike Gurk
V-Nr.:	VO/159/2023
Beratungsfolge:	Datum:
Bau- und Planungsausschuss	25.04.2023
Verwaltungsausschuss	03.05.2023

Zuständigkeitsprüfung:

§ 76 NKomVG	Rat: <input type="checkbox"/>	VW-A: <input checked="" type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 145 der Gemeinde Apen - Godensholt, nördlicher Siedlungsbereich - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund der erfolgten öffentlichen Veranstaltung „Ideenwerkstatt zum Bauplatzbedarf im Dorf Godensholt“ am 18.03.2022 wird nun mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 der Gemeinde Apen teilweise den Wünschen und Zielen des Dorfes Godensholt Rechnung getragen.

Ziel der Planung ist es, im Bereich der sog. Kramer-Siedlung eine Hinterbebauung der Wohnbaugrundstücke – vor allem für die eigenen Bevölkerung – zu ermöglichen.

Da es sich um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB handelt, wird auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange verzichtet.

Die Planung wird vom beauftragten Planungsbüro NWP aus Oldenburg in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vorgestellt.



Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Kosten werden aus dem laufenden Haushalt – Budget Planungskosten und Bekanntmachungskosten – gezahlt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 – Godensholt, nördlicher Siedlungsbereich – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Das Plangebiet ergibt sich aus dem der Niederschrift des Verwaltungsausschusses vom 03.05.2023 beigefügten Kartenausschnitt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Darüber hinaus beschließt der Verwaltungsausschuss für den Bebauungsplans Nr. 145 der Gemeinde Apen – Godensholt, nördlicher Siedlungsbereich – die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

Geltungsbereich

Entwurf Bebauungsplan